



LEHLEITER + PARTNER
TREUHAND AG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

02.10.2014

**Schon wieder ... Bauleistungen.
Und alles wird wieder, wie es einmal war.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erinnern sich sicherlich noch an unser letztes Informationsschreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bauleistungen im Rahmen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vor nicht einmal einem halben Jahr. Den Gesetzgeber hat das Thema nicht losgelassen und er wird mit Wirkung **NEU: ab dem 1.1.2015** die Altregelung wiedereinführen, natürlich gewürzt mit ein paar Besonderheiten. Lassen Sie uns das Wirrwarr etwas systematisieren.

Das "ewige" Problem:

Sie müssen mit Rechnungslegung entscheiden, ob Sie oder der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf eine Bauleistung schulden und an das Finanzamt abzuführen haben. Treffen z. B. Sie als Leistender die falsche Entscheidung, kann dies im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung richtig teuer werden, wenn das Finanzamt die Steuerschuldnerschaft eben nicht beim Leistungsempfänger sieht, sondern beim Leistenden.

Die "alte" Neuregelung (vom 14.02. bis 30.09.2014 bzw. 31.12.2014):

Führen Sie Bauleistungen an einen anderen Unternehmer aus, ist entscheidend, was dieser mit Ihrer Bauleistung macht. Nur wenn er mit Ihrer Bauleistung selbst Bauleistungen erbringt, greift die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. So zumindest die bisherige Neuregelung.

Die "neue" Neuregelung (ab 01.10.2014 nutzbar, ab 1.1.2015 ist es die Regel):

Zukünftig ist es (wieder) unerheblich, ob die empfangene Leistung für eigene Bauleistungen verwendet wird. Zukünftig wird allein darauf abgestellt, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der nachhaltig Bauleistungen erbringt.

Wie soll der Leistende Unternehmer dies nachvollziehen können?

Ab dem 1.1.2015 soll das Finanzamt dem Leistungsempfänger bescheinigen, dass mehr als 10 Prozent seines Weltumsatzes aus Bauleistungen besteht. Grundlegend ist dafür der vorangegangene Besteuerungszeitraum. Diesem neuen Bescheinigungsverfahren mag man sogar etwas Positives aus Sicht des Leistenden abringen, da diese Bescheinigung doch eine gewisse Rechtssicherheit für ihn birgt.

Die Bescheinigung wird bis zu 3 Jahre (also denkbar auch kürzer) gelten; dies aber nur für die Zukunft. Die Vergabe der Bescheinigung soll "automatisch" erfolgen. Der Antrag – unseres Erachtens der Regelfall - wird erforderlich werden, wenn das Finanzamt keine Kenntnis darüber hatte bzw. sehr wahrscheinlich auch für die ersten Fälle nach dem 1.1.2015, wo eine flächendeckende Ausstattung mit diesen Bescheinigungen nicht zu erwarten ist. Sie sollten entsprechende Kunden jedoch so "erziehen", dass Ihnen eine solche Bescheinigung vor Leistungsausführung vorgelegt wird.



LEHLEITER + PARTNER
TREUHAND AG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schreiben vom: 02.10.2014

Blatt 2

Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie in Fällen ohne Bescheinigung eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis stellen und dies am besten vorab vertraglich entsprechend absichern.

Eine vorliegende Bescheinigung zwingt damit im Falle von Bauleistungen immer zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft, auch wenn diese nicht dem leistenden Unternehmer vorgelegt wird. Ein Muster der Bescheinigung finden Sie anbei.

Die Antragstellung für Unternehmen, die nachhaltig Bauleistungen erbringen, übernehmen wir gerne ganz unkompliziert für Sie. Nutzen Sie einfach das anliegende Antwortfax.

Typ: Da wir davon ausgehen, dass auch die Finanzbehörden in den wenigen verbleibenden Arbeitstagen überlastet sein werden, empfehlen wir Ihnen möglichst frühzeitig einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung UST 1 TG gemäß § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG zu stellen.

Und noch ein Hinweis:

Diese Bescheinigung ist nicht mit der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG im Rahmen der Bauabzugssteuer gleichzusetzen.

Was passiert, wenn diese Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann?

Der Übergang der Steuerschuld bei einer unstrittigen Bauleistung nach § 13b UStG soll trotzdem eintreten, was wiederum für den Leistenden erhebliche "Nachforschungen" in der Kundendatenpflege bzw. vertragliche Absicherungen mit sich bringt. Insoweit besteht für den Fall, dass keine Bescheinigung vorliegt, weiterhin Rechtsunsicherheit für den leistenden Unternehmer.

Was passiert, wenn Sie falsch abbiegen?

Gehen Leistender und Leistungsempfänger irrtümlich von einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers aus und stellt der Leistende somit eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus, soll dies unschädlich sein, wenn in Summe kein Steuerschaden durch zu niedrigere Umsatzsteuer oder einen zu hohen Vorsteuerabzug entstanden ist.

Hat der Leistungsempfänger also die Leistung als Leistungsempfänger besteuert, soll der Fehler "geheilt" sein.

Für den umgekehrten Fall des irrtümlichen Umsatzsteuerausweises gilt diese Vereinfachungsregelung nicht. Diese Umsatzsteuer wird demnach vom Leistenden bis zur Rechnungskorrektur geschuldet.

Wir empfehlen Ihnen, hier grundsätzlich äußerste Vorsicht walten zu lassen. Diese gesetzliche Regelung ist derart jung und im Vergleich zu anderen Sanktionsvorschriften verführerisch, dass wir dem Frieden nicht trauen. Die Regelung sollte für Sie aus heutiger Sicht nur ein "Rettungsanker" sein.



LEHLEITER + PARTNER
TREUHAND AG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schreiben vom: 02.10.2014

Blatt 3

Wer gehört nicht dazu?

Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, den Bauträger weiterhin als Steuerschuldner von bezogenen Bauleistungen zu sehen. Dies ist auch schlüssig, da der Bauträger eigene Grundstücke bebaut und folglich keine Werklieferungen erbringt. Eine Werklieferung liegt immer nur dann vor, wenn ein fremder Gegenstand be- oder verarbeitet wird. Bei der bebauung eines eigenen Grundstücks fehlt es aber genau an diesem Tatbestand.

Ab wann gilt die Neuregelung?

Ab dem 1.1.2015. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung. Wurde also im September 2014 mit der Leistung begonnen und die Fertigstellung am 1.1.2015 realisiert, greift die Neuregelung. Besonderheiten können sich hier bei der Schlussrechnung bzw. Abrechnung von Anzahlungen ergeben.

Kommen Sie hier im Zweifel auf uns zu.

Wir stehen Ihnen auch bei dieser Neuerung mit Rat und Tat zur Seite.

Beste Grüße

Ihr L+P Team